

Wahl der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „IndustriePark Oberelbe“

§ 52 Abs. 3 SächsKomZG

Eine Gemeinde wird in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister, ein Landkreis durch den Landrat und ein Verwaltungs- oder Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. **Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden diese vom Hauptorgan des Verbandsmitglieds gewählt. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.**

§ 16 Abs. 4 SächsKomZG

Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt; Satz 1 gilt entsprechend. Sind mehrere weitere Vertreter oder Stellvertreter zu wählen, soll die Mandatsverteilung im Gemeinderat berücksichtigt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden die weiteren Vertreter von den Gemeinderäten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber statt.

Berücksichtigung der Mandatsverteilung im Gemeinderat:

Unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Heidenau ergibt sich bei **Anwendung des Höchstzahlverfahrens** nach **Sainte-Laguë** (§ 21 Abs. 1 KomWG) folgende zu berücksichtigende Mandatsverteilung bei der Wahl der weiteren Verbandsräte:

Gesamtstimmenzahl (= Mitglieder des Stadtrates ohne Bürgermeister): 22
Anzahl der Verbandsräte, die durch den Stadtrat zu besetzen sind: 2

Zuteilung nach dem Höchstzahlverfahren:

Teiler	Fraktionen				fraktionslos	
	CDU / FDP	AfD	Die Linke / SPD	BOD	Hr. Schürer	Hr. Schreiber
0,5	8 = 16 → 1. Sitz	7 = 14 → 2. Sitz	3 = 6,00	2 = 4,00	1 = 2,00	1 = 2,00
1,5	7 = 4,67	7 = 4,67	3 = 2,00	2 = 1,33	1 = 0,67	1 = 0,67
2,5	7 = 2,8	7 = 2,80	3 = 1,20	2 = 0,80	1 = 0,40	1 = 0,40

Damit stehen bei der Bestimmung der weiteren Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe den Fraktionen im Stadtrat der Stadt Heidenau folgende Sitze zu:

CDU 1 Sitz
AfD 1 Sitz

Wahl der Verbandsräte:

Variante 1: **Einigung**

Variante 2: Wahl durch den Stadtrat

- aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der **Verhältniswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge
- oder
- **Mehrheitswahl** ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber, wenn nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird

Ein **Benennungsverfahren** kommt nicht in Betracht, da Wahl auf der Grundlage des § 16 Abs. 4 SächsKomZG erfolgt, in der das Benennungsverfahren nicht aufgenommen worden ist; das Benennungsverfahren ist nur im § 42 Abs. 2 SächsGemO für die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse geregelt

Einigung:

Die Einigung stellt den vorrangig zu praktizierenden Besetzungsmodus dar.

Die Einigung muss personengenau erfolgen, d.h. es ist eine Festlegung auf namentlich bezeichnete Mitglieder des Stadtrates erforderlich. Eine Einigung über die Zahl der Verbandsräte je Fraktion allein und eine nachfolgende Benennung der jeweiligen Stadträte durch die Fraktionen ist nicht ausreichend.

Hinsichtlich der Stellvertretung ist bei der Einigung eine persönliche Stellvertretung vorgesehen, d.h. für jeden vorgeschlagenen Stadtrat ist ein persönlicher Stellvertreter zu benennen, über den gleichsam eine Einigung erzielt werden müsste.

Ob über die Zusammensetzung eines Ausschusses eine Einigung erzielt worden ist, kann im Rahmen der Sitzung des Stadtrates in offener Abstimmung ermittelt werden.

Eine Einigung scheitert bei der Durchführung einer förmlichen Abstimmung nicht an einzelnen Enthaltungen, sondern nur bei der Abgabe von Gegenstimmen.

Der Bürgermeister kann sich an dieser Abstimmung im Stadtrat beteiligen.

Wahl:

Wahl nach Wahlvorschlägen

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, wenn mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht werden; wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt.

Die Einreichung von Wahlvorschlägen kann durch die Fraktionen (oder einzelne Gruppen des Stadtrates), aber auch durch jeden einzelnen Gemeinderat erfolgen.

Die Wahlvorschläge sind in Form von Listen der zur Wahl vorgeschlagenen Personen (Wahlvorschlag darf auch nur einen Namen enthalten) einzureichen. Der Wahlvorschlag muss dabei die Bewerber in einer bestimmten Reihenfolge auführen, damit feststeht, welche Kandidaten je nach der auf den Wahlvorschlag entfallenden Stimmenzahl gewählt sind.

Auch bei der Verhältniswahl ist eine persönliche Stellvertretung vorgesehen, d.h. in den jeweiligen Wahlvorschlägen ist für jede vorgeschlagene Person zusätzlich ein (persönlicher) Stellvertreter zu benennen.

Als zahlenmäßige Obergrenze dürfen maximal doppelt so viele Kandidaten, wie weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden sind, in den jeweiligen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Bei der Wahl hat der Bürgermeister kein Stimmrecht, weil das Wahlrecht nach § 52 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 4 SächsKomZG „den Gemeinderäten“ vorbehalten ist.

Bei der Verhältniswahl hat jeder Stadtrat eine Stimme. Die Wahlhandlung erfolgt grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln; es gibt keine Möglichkeiten der offenen Wahl.

Den anwesenden Stadträten wird 1 Stimmzettel mit allen (mindestens 2) eingereichten Wahlvorschlägen ausgehändigt. Es ist der Wahlvorschlag anzukreuzen oder auf andere Weise eindeutig zu kennzeichnen, der die Stimme erhalten soll.

Welche Gemeinderäte gewählt sind, ergibt sich aus der Anzahl der für den konkreten Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen aus der in dem Wahlvorschlag festgelegten Reihenfolge der Benennung.

Die Verteilung der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung wird gem. § 6 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Heidenau nach dem mathematischen Verhältnissystem nach Hare-Niemeyer ermittelt.

Anzahl der zu wählenden weiteren Vertreter (2) ist mit der Anzahl der für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen zu multiplizieren und das Produkt durch die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen zu teilen => jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn aus dem Rechengang eine ganze Zahl ergibt => sind danach noch Sitze zu vergeben, sind diese in der Reihenfolge der höchsten sich aus dem Rechengang ergebenden Zahlenbruchteile auf die Wahlvorschläge zu verteilen => bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los

Mehrheitswahl (Wahl ohne Wahlvorschläge)

Die Mehrheitswahl wird nur dann durchgeführt, wenn entweder nur einer gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wird. Die Anzahl der Stimmen, über die jeder Wähler verfügt, entspricht dabei der Anzahl der zu wählenden Personen. Die Möglichkeit der Kumulierung der Stimmen auf einzelne Bewerber scheidet aus.

Zur Wahl stehen alle Personen, die auch aktiv wahlberechtigt sind.

Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen; bei Stimmgleichheit hinsichtlich des letzten oder der letzten zu vergebenden Sitze entscheidet das Los.

Die Stimmzettel enthalten die Namen aller Stadträte, so dass die Personen, welche die Stimme erhalten soll, durch Ankreuzen oder auf andere Weise gekennzeichnet werden können.

Wenn der Stimmende nicht alle seine ihm zur Verfügung stehenden Stimmen vergibt, ist das für die Gültigkeit des Stimmzettels unschädlich.

Stadtrat – 22.08.2024

STIMMZETTEL

für die Wahl der weiteren Vertreter der Stadt Heidenau
in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe

- Sie haben eine Stimme.
- Sie können nur Wahlvorschlägen, die in diesem Stimmzettel aufgeführt sind, ihre Stimme geben.
- Es ist der Wahlvorschlag anzukreuzen oder auf andere Weise eindeutig zu kennzeichnen, der die Stimme erhalten soll.
- Bitte nicht mehr als einen Wahlvorschlag kennzeichnen, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Wahlvorschlag 1

Nr.	Verbandsrat	Stellvertreter
1		
2		

Wahlvorschlag 2

Nr.	Verbandsrat	Stellvertreter
1		
2		